Die Gründung des Kapuzinerklosters in Näfels und die darauf folgenden konfessionellen Wirren im Kanton Glarus

Autor(en): **Tschudi, N.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **16 (1879)**

PDF erstellt am: **01.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-584352

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Gründung des Kapuzinerklosters in Näfels

und

die darauf folgenden konfessionellen Wirren im Kanton Glarus.

Von Nationalrath Dr. N. Tschudi.

In der Revisionskommission über die glarnerische Verfassung im Jahr 1875/76 wurde vom Referenten der Antrag gestellt, es sei in die Verfassung der Grundsatz aufzunehmen: allen Mitgliedern religiöser Orden jede Wirksamkeit in Kirche und Schule im Gebiete des Kantons Glarus zu untersagen. Dieser Vorschlag fand in jener Kommission Anklang und wurde mit Mehrheit angenommen. Im dreifachen Landrathe hingegen sprach sich die Mehrheit gegen denselben aus. Die Zwischenzeit hatten die kath. Gemeinds- resp. Kirchenbehörden benutzt, um in sehr eindringlichen Petitionen Vorstellungen gegen solche Schlussnahme zu machen, indem sie die Anwesenheit der Kapuziner in Näfels als für die kath. Landleute absolut nothwendig darstellten und namentlich den Nutzen ihrer Klosterschule für die Gemeinden Näfels und Oberurnen hoch priesen und die Kapuziner selbst als harmlose Geschöpfe schilderten und ihre Aushülfe in der Seelsorge als unentbehrlich herausstrichen. Mündlich und schriftlich wurden zudem ihre evang. Mitlandleute beschworen, ihnen doch dieses Herzenleid nicht anzuthun, indem sie die Entfernung der Kapuziner als einen Akt der Majorisirung und als den Anfang der Unterdrückung der kath. Religion im Kanton Glarus ansehen müssten etc. Item, es half. Die Mehrzahl der Landräthe wurde von den Bitten und Klagen der kath. Mitlandleute, vorab die höchsten Magistratspersonen so gerührt, dass man den Vorschlag fallen liess und die befürchtete Störung des Religionsfriedens vermied.

Der Antrag, die Kapuziner zu beseitigen, war zwar nicht ganz neu, indem von der gleichen Seite in der Verfassungs-Revisionskommission vom Jahr 1842 der Vorschlag nude crude gemacht wurde, das Kloster in Näfels aufzuheben und dafür daselbst eine Strafanstalt zu gründen. Waren aber im Jahr 1875 die Geister im Kanton Glarus noch nicht in ihrer Mehrheit reif, die Idee, alle Mitglieder religiösen Ordens zu neutralisiren, als ein für die Menschheit wohlthätiges und nützliches Vorgehen anzuerkennen, so ist es leicht erklärlich, dass dieses im Jahr 1842, also bloss 6 Jahre nach Aufhebung der paritätischen Verträge, die unser Volk über 300 Jahre in zwei verschiedene politische Theile ausschied, noch viel weniger der Fall war. Der Antragsteller blieb damals ganz allein. Er tröstete sich mit dem Spruche: kommt Zeit, kommt Rath. Seither ist zwar eine ziemliche Zeit, 35 Jahre, verflossen, aber der Rath ist noch nicht gekommen, wohl aber die Einsicht von Vielen, dass die Aufhebung aller Orden eine Nothwendigkeit zur Emanzipirung des kath. Volkes von geistiger Knechtschaft seie und dass in den Gegenden, wo noch Klöster bestehen, jede Volksbildung durch die Volksschule illusorisch bleiben werde, wenn man nicht den Einfluss der geistlichen Orden gründlich beseitige. — Verfasser dieser Zeilen trägt fortwährend die Ueberzeugung in sich, dass es nur noch eine Frage der Zeit seie, wann, nicht nur das Kloster in Näfels, sondern alle religiösen Orden der Schweiz aufgehoben werden. Ist auch der gegenwärtige Augenblick eher dazu angethan, Rückschritt als Fortschritt zu fördern, so wird doch diese Frucht einst gezeitigt vom Baume der Erkenntniss fallen.

Weil aber noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Kapuzinerkloster in Näfels von der grossen Mehrheit des kath. Glarnervolkes als eine wohlthätige, unentbehrliche, so zu sagen mit der kath. Religion identische Institution gehalten wird und auch ihre reformirten Mitlandleute dasselbe gutmüthig dulden wollen, wird es nicht ganz uninteressant sein, über den Bau und die Entstehung dieses Klosters die Geschichte zu befragen und an der Hand von authentischen Dokumenten die nähern Verumständungen darüber darzustellen.

Die Bewohner des Landes Glarus mussten im Mittelalter, obschon einem Kloster, dem Frauenstift Säkingen, angehörig, keine

besondern Freunde von Klöstern gewesen sein. Bekanntlich lehnte die Landsgemeinde im Herbst 1389, anderhalb Jahr nach der Näfelserschlacht, ein Gesuch der Verwandten der zu Näfels erschlagenen Adelichen, namentlich des Abtes Pilgeri von Wagenberg in Rüti, ein reich zu dotirendes Kloster in Näfels zu erbauen, einstimmig ab. Ob dabei die unangenehmen Erfahrungen, die die alten Glarner mit dem Stifte Säkingen gemacht hatten, oder aber der gesunde Menschenverstand derselben, der ihnen sagen musste, dass man auch ohne Klöster gute und redliche Menschen sein könne, den Ausschlag gab, wollen wir hier unerörtert lassen. Diese Abneigung gegen die Klöster dauerte bei unsern Vätern fort bis lange nach der Reformation. Obschon seit dem Eintritt in den eidg. Bund selbstständig geworden, finden wir nirgends eine Spur davon, dass ein Bedürfniss dafür auftauchte oder je von Einzelnen oder Gemeinheiten das Verlangen zur Errichtung von Klöstern oder zur Einführung von religiösen Orden gestellt wurde. — Selbst in den langen konfessionellen Streitigkeiten, die unser schönes Land durchwühlten und die in den Jahren 1529 und 1564 zu sehr odiosen, tief in alle kirchlichen und bürgerlichen Verhältnisse eingreifenden Verträgen führten, finden wir keine Spur, dass die Altgläubigen die Errichtung eines oder mehrerer Klöster anstrebten, um ihre im Niedergang begriffene Herrschaft zu befestigen. Auch die Gesandten der 5 alt katholischen Orte, die in diesen Wirren oft eine so unheilvolle Rolle spielten, die sich bis dahin verstieg, an einer Landsgemeinde im Däniberg zu Schwanden, den 8. Dez. 1531, mit fliegenden Pannern einzuziehen und ihnen, den Glarnern, die kategorische Forderung stellten, entweder von der neuen Lehre abzustehen oder sie werden sie aus dem eidg. Bunde ausstossen, wagten dennoch nicht, wenigstens ist nie etwas davon bekannt geworden, die Errichtung von Klöstern anzurathen.

Erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts tauchte bei den kath. Glarnern die Idee auf, ein Kloster zu errichten. Der Vertrag von 1564, unter welchem eine Zeit lang der konfessionelle Friede, wenigstens äusserlich, gesichert war und unter welchem das Zusammenleben der Alt- und Neugläubigen ein leidliches wurde, äusserte seine gute Wirkung. In dem ersten Villmerger Religionskrieg vom Jahr 1656 aber, entwickelten sich die religiösen Streitig-

keiten naturgemäss neuerdings im Kanton Glarus um so mehr, als schon zwei Jahre vorher, nämlich im Jahr 1654, die Evangelischen an der Fahrt zu Näfels von einem übereifrigen katholischen Priester »geschmäht und geschmützt« worden waren, ohne dass es ihnen gelang, die durch die Verträge vorgesehene Satisfaktion und Bestrafung des Schuldigen zu erlangen. Folge davon war, dass die Evangelischen vom Jahr 1656 ab die Fahrt nicht mehr besuchten, was die Katholiken sofort zu einem Klagepunkt bei den kath. Eidgenossen machten. Das Nichtbesuchen der Fahrt wurde zum Theil auch durch eingeführte Neuerungen ab Seite der Katholiken, die die Reformirten nicht leiden wollten, verschuldet. Dieselben hatten nämlich seit einigen Jahren eine grosse Truhe mit Reliquien (goldene Trucke), die ein Tschudi von Ennenda von Jerusalem von einer Pilgerfahrt dahin heimgebracht hatte, mitgeschleppt. Wenn auch der Religionskrieg zwischen den Eidgenossen im Jahr 1656, der durch die Grausamkeiten des Kantons Schwyz gegen Neugläubige verursacht worden war, nicht lange dauerte und die Glarner keinen direkten Antheil daran genommen hatten, sondern sich neutral hielten, so hinterliess er doch im Kanton Glarus tiefe Erbitterung zwischen den Konfessionen, die nicht nur wegen den Vorgängen an der Fahrt, sondern besonders dadurch gesteigert wurde, weil die Katholiken sich anfänglich weigerten, zum Schutze der Landesgrenze bei einem Aufgebot mitzuziehen, nachdem die Schwyzer in einem räuberischen Ueberfall am Nussbühl zwei Häuser ausplünderten. Diese neue Aufregung wurde geflissentlich von Schwyz aus unterhalten, indem sie offen und geheim die kath. Glarner ihres Schutzes und ihrer Protektion versicherten und sie veranlassten die Prätension aufzustellen, dass sie, die katholischen Glarner, allein befugt und berechtigt seien, mit Schwyz die Herrschaft in Utznach und Gaster auszuüben, weil diese Landschaften ja wieder vollständig durch Schwyz zur alleinseligmachenden Kirche zurückgeführt worden seien und die Herrschaft von evangelischen Vögten dieses Heil wieder gefährden könnte. Diese Prätensionen steigerten sich so weit, dass man den Glarnern sogar den Durchzug der Mannschaft, den die Evangelischen im Jahr 1674 nach Basel in Besatzung sendeten, und woran die kath. Glarner wie die Schwyzer keinen Theil nahmen, durch diese Landschaft verweigern wollte.

In dieser Zeit tauchte nun bei den kath. Glarnern der Gedanke auf, zur Befestigung ihrer Religion und zur Sicherung ihrer konfessionellen Interessen, ein Kloster zu erbauen und die Patres Kapuziner bei ihnen einzubürgern. Die erste Idee dazu soll ihnen der päpstliche Nuntius in Luzern schon im Jahr 1650 beliebt gemacht haben. Unterstützt wurde dieselbe vorzugsweise auch von Schwyz aus, das sich, wie wir schon oben gesehen, zu jener Zeit eine Art Patronat über die kath. Glarner anmasste. Im Anfange begegnete dieser Vorschlag selbst unter den kath. Landleuten auf vielen Widerspruch und selbst die Beförderer und Fürsprecher dafür wagten nur schüchtern vorzugehen. Sie machten daher zuerst den Vorschlag, das Kloster ausser den Landesgrenzen, in Weesen, zu errichten. Aber auch hier kam der Appetit mit dem Essen, bald war der Vorschlag verworfen, diese Religionshüter in Weesen anzusiedeln, man wollte sie in Näfels haben und zwar wählte man übereinstimmend als Bauplatz den Hügel, auf welchem die Ruinen der Burg von Vogt Stadion sich befanden.

Die erste Kunde, dass die kath. Landleute mit einem Klosterbau in Näfels wirklich Ernst machen wollen, erregte bei den evang. Glarnern grosses Aufsehen und ungeheure Erbitterung. Man hatte sich fortwährend der Hoffnung überlassen, weil schon so viele Jahre davon gesprochen worden war, das Ganze werde wieder im Sand verlaufen. Als daher im Sommer 1674 die Ausführung als sicher bevorstehend angesehen werden musste, erhielt Hr. Landesstatthalter Iselin (den Landammann besassen in jenem Jahr die Katholiken) am 24. August den Auftrag im evang. Rath: »auf nächsten Dienstag den evang. Rath extra zu besammeln und Bericht über die Streitpunkte mit den Katholischen wegen Utznach und Gaster und wegen des vorhabenden Baues des Kapuzinerklosters Bericht zu erstatten.« Bei gleichem Anlasse wurde im Fernern beschlossen, »dass wenn die Katholiken auf dem Klosterbau beharren, dass sie dann zum Vorrathe nicht zugelassen werden und wenn sie alle andern Punkte vorbehaltslos annähmen.«

Um diesen letztern Satz verständlich zu machen, müssen wir uns erlauben, in der Geschichte etwas zurückzugehen und von unserm Thema abzuschweifen.

Bekanntlich fallen in diese Jahre (1673 und 1674) die ersten Raubzüge von Ludwig dem XIV., durch welche er sich die Freigrafschaft Burgund annexirte und durch Marschall Turenne eine Armee an die Schweizergrenze in's Sund- und Breisgau einrücken liess. Um sich gegen diese Armee sowohl, als gegen diejenige des deutschen Reichs zu sichern, richteten die eidg. Stände zu Baden ein sog. Defensional auf und beschlossen, Basel und die Grenze zu besetzen. Diesem Defensional traten alle Stände und zugewandte Orte mit Ausnahme von Schwyz und kath. Glarus bei, welch' Letzteres, wie wir bereits gesehen, damals lieber mit Schwyz als mit seinen Mitlandleuten fraternisirte. Um sich für die in Aussicht stehenden kriegerischen Ereignisse gefasst zu halten, beschloss die evang. Landsgemeinde von 1673 bei Mangel an jedem Geldvorrath in der Landeskasse einen sog. Vorrath (Schatz wie er später genannt wurde) anzulegen. Um dieses zu bezwecken, wurden auf die Landesämter Auflagen gelegt und von den Pensionen und andern Landeseinkünften ein gewisser Theil dafür bestimmt. Dass der Landseckel damals ganz arm und ohne Geld war, geht auch daraus hervor, dass die 60 Mann, welche von evang. Glarus am 27. April 1674 nach Basel zur Verstärkung der Besatzung gesandt werden mussten, von den einzelnen Tagwen und nicht vom Lande besoldet wurden. Jeder Mann bekam von dem Tagwen, der ihn gesandt hatte, monatlich 6 Kronen Sold.

Die katholischen Landleute, das wohlthätige eines solchen »Vorrathes« einsehend, gelangten an die evang. Landsgemeinde von 1674 mit dem Gesuche: man möchte sie auch zu Antheilhabern an dieser Fürsorge annehmen, wobei sie sich zum Voraus bereit erklärten, alle und jede Bedingungen und Steuern anzunehmen und zu leisten, welche die evang. Landleute aufgestellt hätten. Die Landsgemeinde behandelte dieses Gesuch nicht einlässlich. Der Entscheid wurde verschoben und am 22. Sept. 1674 vom evang. Rathe an die evang. Kirchgemeinden zum Entscheide gewiesen. Derselbe fiel aber verneinend aus, weil in der Zwischenzeit von den Katholiken alle Einleitungen zum Klosterbau getroffen wurden.

Soviel über den beschlossenen evangelischen Vorrath und Abweisung der Katholiken als Theilhaber an demselben.

Fahren wir nun mit der Klostergeschichte weiter fort.

Im Mai 1674 beschloss die kath. Landsgemeinde nun zur Ausführung des lange projektirten Klosterbaues zu schreiten und denselben in Näfels auf dem Burghügel aufzuführen. Vorerst solle aber noch die Erlaubniss und der Segen des päpstlichen Nuntius in Luzern eingeholt werden. Derselbe, Nuntius Ordoardi Cibo, war selbstverständlich sehr bereitwillig dazu, weil er ja selbst früher schon lange dafür agitirt hatte. Er ertheilte den Consens in optima forma und zwar gratis. Die gleiche Landsgemeinde theilte auch dem evang. Rathe ihren Entschluss mit und fragte an, ob die evang. Mitlandleute gegen diesen Klosterbau etwas einzuwenden hätten. Obschon diese Anfrage wie Hohn klang, so liessen sich doch die evang. Behörden herbei, gegen denselben alle möglichen Vorstellungen zu machen und hoben namentlich hervor, dass weil die Klöster im Lande etwas ungewohntes seien, so müsse man gewärtigen, dass das Erscheinen von Ordensleuten, die nicht immer den Frieden befördern, zu neuen Verdriesslichkeiten führen könnte. Zudem seie auf dem Burghügel in Näfels von den Vätern eine Zwingburg zerstört und das Land befreit worden, nun solle man jetzt nicht wieder eine Burg in anderer Form daselbst errichten.

Wie vorauszusehen war, nützten diese Vorstellungen nichts. Die kath. Behörden fuhren unentwegt fort, alle Vorkehrungen zum Baue auf das nächste Jahr zu treffen. Bereits im Wintermonat 1674 zogen drei Patres Kapuziner in Näfels ein und weil selbstverständlich noch kein Kloster zur Beherbergung da war, wurden dieselben in ein Privathaus einquartirt.

Nachdem nun der Einzug der Kapuziner in Näfels zur vollendeten Thatsache geworden und alle freundlichen und ernsten Vorstellungen der Evangelischen gegen den Bau des Klosters fruchtlos geblieben waren, beschäftigte sich der evang. Rath in einer bei Eiden besammelten Sitzung am 18. Januar 1675 neuerdings mit dieser Angelegenheit. Der Beschluss lautete dahin: »einen ausführlichen Bericht über die Anstände mit den Katholiken wegen dem Klosterbau in Näfels nach Zürich zu senden und die Regierung daselbst um ihren guten Rath anzugehen.«

Unsere Väter erachteten diese Zwistigkeit demnach für so wichtig, dass sie sich entschlossen, da ihre Kraft nicht hinreichte, das gefürchtete Uebel abzuwenden, Rath bei ihren evang. Freunden

in Zürich zu suchen, wo sie schon so oft in ihren konfessionellen Bedrängnissen Rath und Hülfe gefunden. Diesmal aber scheint Zürich mehr in abmahnendem Sinne gesprochen zu haben. Wenigstens enthalten die Rathsprotokolle keine weitern Aufschlüsse über die Antwort von Zürich.

Mit Beginn des Frühlings von 1675 wurde dann auch rüstig an den Bau des Klosters geschritten. Mit grosser Feierlichkeit weihete der kath. Pfarrer von Glarus, Hr. Dr. und Camerarius Heinrich Gallatin, den Eckstein ein, bei welchem Anlasse unter Gottes freiem Himmel eine solenne Messe celebrirt und eine Predigt abgehalten worden.

Nicht lange nach Beginn des Baues ereignete sich eine Episode im glarnerischen konfessionellen Gebiete, die neues Feuer der Zwietracht unter den Alt- und Neugläubigen anfachte. An der Fahrtsfeier nämlich, die wie wir oben gesehen haben, von den Katholiken seit 1656 allein begangen wurde, erschienen die drei eingezogenen Kapuziner zum ersten Male öffentlich und mit ihnen die beiden Aebte von Einsiedeln und St. Gallen. Der erstere hielt die Fahrtspredigt und entblödete sich nicht, den begonnenen Klosterbau als ein hoch verdienstliches Werk zu schildern, das dazu beitragen werde, die ketzerische Secte der Reformirten im Lande St. Fridolins wieder auszureuten etc. etc.

Auf dieses Vorgehen besammelte sich am 23. April der evang. Rath abermals bei Eiden und bezeichnete einen Ausschuss, welcher gegen dieses Gebahren ernstlich reden und protestiren solle, weil es gegen alle Verträge laufe, die alles schmützen und schmähen ausdrücklich verbieten. »Dabei sollen sie den Katholiken ankündigen, dass wenn solches wieder vorkommen sollte, sie an die Fahrt nichts mehr bezahlen und sich weitere Schritte vorbehalten.« Zum Beweise, dass die damaligen glarnerischen Protestanten sehr gutmüthige Leute waren, dient der Umstand, dass sie am gleichen Tage beschlossen: die drei an der Fahrt anwesend gewesenen Kapuziner hätten, wie die andern Geistlichen, jeder $^1/_2$ fl. aus dem Landseckel zu beziehen, was bekanntlich bis auf den heutigen Tag der Fall ist, und das Kapuzinergeschäft sei bis zu weitern Vorfallenheiten einzustellen.

Diese Vorfallenheiten liessen aber, wie es scheint, nicht lange auf sich warten, denn schon am 17. Mai beschloss der gleiche evangelische Rath das Kapuzinergeschäft bei der ersten Konferenz der evangelischen Stände anhängig zu machen und zur Sprache zu bringen. Aber auch da scheinen die gehegten Erwartungen nicht erfüllt worden zu sein, indem die evangelischen Stände nach dem unglücklich verlaufenen Rapperschwyler- oder ersten Villmergerkrieg nicht gesonnen waren, neue Religionshändel herauf zu beschwören.

Am 16. August 1675 fand dieser Angelegenheit wegen eine neue, endlich einen Abschluss anbahnende Verhandlung im evangelischen Rathe statt. Derselbe beschloss nämlich wörtlich folgendes: »Meine gnädigen Herren und Obern haben sich erkennt: dass auf künftigen Sonntag die streitige leidige Aktion des Kapuzinerkloster-Baues und anderer Neuerungen in Näfels betreffend, von Kilchören zu Kilchören durch die Herren Räth die Herren Kilchsgenossen substanzlichen gänzlichen Verlauf berichtet werden sollint, und dannethin auf künftigen Montag die Herren Rathsglieder aller Kilchören widerum nachher Glarus auf das Rathhaus kehren sollen und den Herren Kilchgenossen ihre gänzliche Meinung erklären, was sie gesinnet und willens zu thun sigend, ob sie das liebe Recht darüber begerhendt walten zu lassen, oder aber sie die katholischen Herren mit dem Klosterbau fürwerth fahren lassen wollend, auch dannethin der minder Theil der Landlüthen dem mehreren Theil gehorsammen sollend, was darüber erkennt wird werden.« Diese Gemeindsabstimmung scheint im letztern, d. h. fallen lassenden Sinn ausgefallen zu sein, wenigstens ist davon in keinem weitern Rathsprotokoll mehr die Rede. Der Landschreiber scheint auch aus Verdruss über die Montagssitzung kein Protokoll geführt zu haben, indem nur ein paar offen gelassene weisse Blätter die Stelle anzeigen, wo das Protokoll hingehört hätte.

Diese angeordnete Abstimmung in den Kirchgemeinden hätte aber bald noch zu einem blutigen Zusammenstoss der Partheien führen können. Wie es in so aufgeregten Zeiten zu geschehen pflegt, wo das gegenseitige Misstrauen vom Gegner nur das böse und ungeheuerliche erwartet, so verbreitete sich auch zu Näfels, Oberurnen und Weesen das Gerücht, die »Lutherschen« hätten

beschlossen, am Montag nach Näfels zu ziehen und den angefangenen Klosterbau zu zerstören. In Näfels bewaffnete sich Jedermann in der Nacht und wurden Wachen ausgestellt, in Weesen bildete sich eine Freischaar, die am Morgen früh sich auf den Weg machte um vereint mit denen von Näfels Mollis zu überfallen. Da aber die ganze Nacht ruhig verlief und die Weesner von einzelnen Männern von Näfels zur Umkehr beordert wurden, so kehrten dieselben zurück und der Friede wurde weiter nicht gestört. Das Misstrauen und die gegenseitige Erbitterung aber blieb noch lange Zeit. Das Erstere fand seinen Ausdruck darin, dass man noch lange gegenseitig Wachen ausstellte. Die Letztere bekundete sich noch in einem evangelischen Rathsbeschluss vom 30. Sept. 1675, durch welchen jedem evangelischen Landmann bei 10 Kronen Buss verboten wurde: »am Klosterbau zu Näfels eigene Hand anzulegen oder daran zu arbeiten.«

Mittlerweilen aber schritt der Klosterbau selbst rüstig vorwärts. Damit aber der Eifer dafür bei den Katholiken nicht erkalte und namentlich die vielen Frohndienste und andere Leistungen und Schenkungen nicht in Abnahme kämen, veranlasste man von Zeit zu Zeit extra Feierlichkeiten, um dem Volke wieder ein aufmunterndes Schauspiel bieten zu können. So veranstaltete man im März 1676 eine grosse Feierlichkeit, um ein monströses Kreuz vor dem im Bau begriffenen Kloster aufzurichten.

Im Herbst 1676 wurde der Dachstuhl über das eigentliche Kloster aufgerichtet und dabei nebst den üblichen Feierlichkeiten auch kirchliche verbunden. Bei diesem Anlass wurde auch durch einen gewissen Pater Lanzius in einer eigenen Druckschrift als Mirakel herausgestrichen, dass während der ganzen Bauzeit durch besondere Fürsorge der Jungfrau Maria, die ein besonderes Wohlgefallen an diesem Bau habe, gar keine Verwundung vorgekommen seie. Als Charakteristikum für die damaligen Sitten- und Kulturverhältnisse mag noch angeführt werden, dass in Folge dieser Wunderschrift sich ein reformirter Theologe bewogen fand, in einer Gegenschrift weitläufig den Beweis zu erbringen, dass das angebliche Mirakel nur Lug und Trug seie und dass auch bei andern von Lutherischen aufgeführten Bauten gar keine Verwundungen stattgefunden hätten etc. etc.

Im Frühling 1677 endlich war der eigentliche Klosterbau in so weit vollendet, dass er von den drei Patres Kapuzini, welche bis jetzt in einem Privathaus logirt waren, bezogen werden konnte. Zu diesem feierlichen Akte wählte man den 24. Mai, wo zugleich Frohnleichnamstag gefeiert wurde. Der Einzug geschah unter besonders grosser Feierlichkeit. Nebst dem Läuten aller Glocken wurde besonders viel kanonirt. Gäste und Deputationen waren von Nah und Fern geladen und eine eigene Deputation der lieben theuren Eidgenossen von Schwyz, sowie der Kapuzinerprovinzial von Luzern durfte nicht fehlen. Zum grossen Schmerz der Streiter Gottes war aber der Nuntius von Luzern und der französische Ambassador, Hr. de Gravel, von Solothurn, die beide auch geladen waren, nicht erschienen. Dem Einzuge vorangehend taufte man das Kloster förmlich und feierlich, mit Zuzug sieben männlicher Taufzeugen, das weibliche Geschlecht blieb von dieser Ehre ausgeschlossen. Der Hügel, auf dem das Kloster nun stund und den in alter Zeit die säckingische Burg krönte, die zuletzt Vogt Stadion bewohnte, war bis jetzt Land auf Land ab Burgstock genannt, heute nun, am 24. Mai 1677, taufte man den Bau Maria-Burg, welchen Namen das Kloster noch heute trägt.

Mit dem Bezug des Klosters war aber der Bau noch keineswegs vollendet. Noch fehlte die Kirche. An derselben wurde nun in der Weise fortgebaut, dass sie am 5. Okt. 1679 vom konstanzischen Weihbischof Georg Sigismund sammt den drei Altären eingeweiht werden konnte. Dass es dabei wieder hoch und splendit herging lässt sich voraussetzen; doch meine Gewährsmänner schweigen darüber. Einzig ist von dieser Einweihung hervorzuheben, dass die damaligen katholischen Glarner, wahrscheinlich durch höhere Inspiration geleitet, der Weisheit und göttlichen Erleuchtung von Papst Pius dem IX. fast um 200 Jahre vorauseilten, indem sie den Haupt- oder Choraltar der unbefleckten Empfängniss Mariä weiheten.

Mit dieser Kircheneinweihung fand der Klosterbau von Näfels seinen Abschluss und derselbe, auf einem der schönsten und aussichtreichsten Punkte des lieben schönen Glarnerländchens plazirt, fällt heute noch jedem Wanderer, der das Unterland hinauf oder hinab zieht, in die Augen. Mancher mag mit dem Verfasser dieser Zeilen schon gedacht haben, o wie schade, dass dieser Burghügel,

diese Perle des Glarnerlandes, nicht eine gemeinnützige, der Menschheit fruchtbringende Anstalt, oder ein schönes Privathaus mit glücklichen Menschen trägt, anstatt dieser Brutstätte mittelalterlicher Drohnen.

Für die evangelichen Glarner der letzten zwei Decenien des 17. Jahrhunderts und der ersten Hälfte des 18. Seculo war dieser Bau ein fortwährender Dorn im Auge und von ihnen als ein Zwing Uri angesehen. Nachdem aber nach dem letzten eidg. Religionskriege von 1712 der Hochmuth und die Uebermacht der früher dominirenden katholischen Stände gebrochen war und nachdem dadurch auch in unserm Lande, sowie durch den numerischen und finanziellen Rückgang der katholischen Bevölkerung deren Anmassung und Vorrechte zusammen sanken, verlor sich auch der Hass der evangelischen Landleute gegen diese Institution, weil dieselbe ihre ursprüngliche Bedeutung und moralische Macht, auf die Geschicke des Landes vermittelst der katholischen Bevölkerung einzuwirken nicht mehr besass. Dieser Hass ging nach und nach in Gleichgültigkeit über, weil man mehr und mehr zur Einsicht gelangte, dass dieses Kloster den politischen Institutionen des Landes und der reformirten Konfession nichts mehr, wohl aber der Kultur und der Gesittung der Katholiken Schaden zufügen könne. Dieser Gleichgültigkeit resp. Geringschätzung ist es dann auch, nach meiner Ueberzeugung, zuzuschreiben, dass dasselbe bis heute durch den im Jahr 1836 von den konfessionellen Ketten freigewordenen Staat geduldet wurde. Dasselbe wird aber seiner Zeit, trotzdem dass es mit grossem Eclat in die Welt eingeführt wurde, zur richtigen Stunde, wie alles, das sich überlebt hat, geräuschlos von derselben verschwinden. Die Nachwelt, die die Geschichte unserer Zeit durchblättern wird, wird sich gewiss über die lange Fxistenz des Klosters im 19. Jahrhundert und über die gutmüthigen Söhne der misshandelten Väter wundern.

Ehe wir den Klosterbau verlassen und noch kurz zu den darauf folgenden konfessionellen Wirren übergehen, müssen wir noch eines Umstandes erwähnen, welcher den weitern Beweis leistet, wie gross die Erbitterung gegen und die Furcht vor den Klöstern bei den damaligen reformirten Glarnern war. Des Umstandes nämlich, dass die evangelische Landsgemeinde auf ein Gerücht hin, die

Schwyzer wollen in Richisau ein Frauenkloster und die, damals sehr begüterte Familie Stähli in Netstall, auf der Bürgeln daselbst ein Mannskloster gründen und erbauen, beschloss, zur Verhinderung dieser Projekte sofort die Alp Hinterrichisau und die Bürgeln anzukaufen, was man auch sogleich ausführte und diese Liegenschaften aus dem sog. Vorrath bezahlte. Die erste dieser Liegenschaften blieb im Eigenthum des evang. Landes bis nach den Kriegsjahren, da sie Schulden halber wieder veräussert, in Privathände überging.*) Der Bürgeln entäusserte man sich erst nach Aufhebung der konfessionellen Verträge, indem man sie auf öffentlicher Gant am 19. Sept. 1842 um 1460 fl. losschlug.

Mit der Vollendung des Klosterbaues in Näfels waren aber die seit längerer Zeit zwischen den beiden Konfessionen schwebenden Dissonanzen keineswegs gehoben, sondern sie nahmen gegentheils von Jahr zu Jahr einen heftigern und gehässigern Charakter an, wozu, wie damalige und spätere Schriftsteller annahmen, die Kapuziner nicht wenig beigetragen haben mögen.

Es kann zwar nicht Aufgabe dieser Abhandlung sein, diese konfessionellen Streitigkeiten in's Detail zu verfolgen, da sonst anstatt einer, für einen Vortrag bestimmten Arbeit ein Buch geschrieben werden müsste. (Beweis dafür liefert der Umstand, dass der Staatsarchivar in Luzern, Hr. von Liebenau, unserm verehr. Präsidium, oder einem andern Mitgliede des Vereins, das diese Materie bearbeiten wollte, ein ungemein reichhaltiges, in drei starken Folianten bestehendes Aktenmaterial zur Verfügung stellen wollte.) Wir werden uns desnahen nur in summarischer Weise an die Hauptzüge dieses unerquicklichen Gemäldes halten und nur das anführen, was gegenwärtig noch Interesse darbietet und auf den endlichen Erfolg bestimmend eingewirkt hat.

Vom Jahr 1678 an bildeten die konfessionellen Händel der Glarner ein regelmässiges Traktandum des eidg. Syndikats, resp. Tagsatzung, die sich in langen und fruchtlosen, oft zu grosser Erbitterung führenden Verhandlungen abmühte. Dabei wurde der

---

*) Diese Alp ersteigerte am 14. Januar 1803 Hr. Lieutenant und nachheriger Neuner-Richter J. Christ. Tschudi in Glarus um 10,720 fl. Sie befindet sich heute noch im Besitze dieser Familie.

katholische Theil von den 7 katholischen Orten, die Evangelischen von Zürich und Bern und den zugewandten Orten, soweit diese letztern etwas zu sagen hatten, protegirt. Die katholischen Glarner beschwerten sich vorzüglich darüber, dass sie von den evangelischen Landleuten an der Landsgemeinde sowohl, als im Rathe und den Gerichten überstimmt, oder wie man heut zu Tage sagen würde, majorisirt werden, dass sie desshalb kein Recht fänden und ihre Religion stetsfort gefährdet erscheine. Sie müssen desshalb auf eine gänzliche Sonderung und Theilung des Landes dringen, wie es zum Heile beider Parteien in Appenzell praktizirt worden sei etc. Die Evangelischen hinwieder klagten: sie seien durch den Vertrag von 1624 benachtheiligt, trotz dem aber, dass die Katholiken Vorrechte besässen, welche die Altvordern nicht hatten, wollen sie ihre landlichen Pflichten nicht erfüllen, sie halten es nicht mehr mit ihren eigenen Landleuten, sondern nur mit Schwyz und bereiten ihnen durch dieselben grosse Schwierigkeiten in den Vogteien, besonders in Utznach und Gaster etc. etc.

Die Tagsatzung selber, seit 150 Jahren faktisch in zwei Lager, in ein katholisches und in ein reformirtes getheilt, vermochte selbstverständlich nicht zu einer bindenden, beide Parteien befriedigenden Schlussnahme zu gelangen, um so weniger, weil sie sich über die Art und Weise der Schlussfassung nicht einigen konnte. Die katholischen Glarner, unterstützt durch die 7 katholischen Orte, wollten dass die Tagsatzung per Majora in offener Sitzung nach der Stimmenzahl der Stände sprechen und urtheilen solle, also gerade das Verfahren, über welches die katholischen Glarner sich im eigenen Lande am meisten beschwerten. Die Evangelischen hingegen, verbeiständet durch Zürich und Bern und die zugewandten Orte, wollten nur nach Inhalt der alten Bünde einen Schiedsspruch zu gleichen Sätzen anerkennen. Beide Parteien protestirten fortwährend gegen das Ansinnen der andern Partei und leisteten darin Grossartiges. Diese Ausscheidung der Tagsatzung in zwei Lager ging so weit, dass die katholischen Stände in Luzern und die evangelischen in Aarau zu gleicher Zeit, Dezember 1681, gesonderte Konferenzen abhielten.

Ein anderes unübersteigliches Hinderniss zum Frieden bestund darin, dass die katholischen Landleute und die 7 unterstützenden

Orte fortwährend auf eine Theilung des Landes drangen. Hierin wurden sie vom französischen Gesandten, der sich, nebst dem kaiserlichen Ambassador ebenfalls in diese Händel mischte und durch ein eingereichtes weitläufiges Memorial seine Ansichten zu unterstützen suchte, sekundirt. Die evangelischen Glarner konnten sich aber mit dieser Idee absolut nicht befreunden, sondern wiesen sie an der Landsgemeinde einstimmig zurück und protestirten unter Berufung auf die Bünde und Verträge auf's kräftigste. (Vide Beilage I und II.)

Der Vorschlag der Katholiken zur Theilung des Landes basirte darauf, dass der Oberdorfbach in Glarus die Grenze zwischen Alt- und Neugläubigen in der Weise zu bilden hätte, das der nördliche Theil von Glarus, Riedern, Netstall, Näfels, Ober- und Niederurnen sammt Bilten den Katholischen zufiele, während die Reformirten den südlichen Theil von Glarus, Mitlödi, Sool und Schwändi, Schwanden, beide Thäler nebst Mollis und Kerenzen behalten hätten. Wie anmassend und unbillig dieser Theilungsvorschlag war, erhellt aus drei Aktenstücken, welche aus dem Luzerner Staatsarchiv uns abschriftlich mitgetheilt wurden. Nach den darin enthaltenen statistischen Angaben hätten nicht weniger als 1193 evangelische Seelen Haus und Heimat und ihr Eigenthum und Gemeinwesen verlassen und in die hintern Gemeinden übersiedeln müssen, während katholischer Seits nur 93 Seelen in diese Lage gekommen wären. Dazu fällt noch in Betracht, dass die Gemeinwesen von Bilten und Niederurnen zu jener Zeit die reichsten und abträglichsten im ganzen Lande waren, wie aus den oben angezogenen Beilagen erhellt.

Nachdem sich im Dezember 1681 beide eidg. Lager, wie oben angeführt, in Luzern und Aarau gesondert besammelt hatten, vereinigten sich beide Theile wieder am 8. Januar 1682 in Baden zu einer ausserordentlichen, aber fruchtlosen Tagsatzung. Das ganze Resultat langer, unerquicklicher Verhandlungen bestund darin, dass den streitigen Glarnern der salomonische Rath gegeben wurde, sich untereinander selbst zu vertragen. Dass auch dieser Rath fruchtlos blieb, ist selbstverständlich. Die ordentliche Tagsatzung von 1682 gelangte endlich dahin, den streitigen Brüdern nach langen vergeblichen Liebesmühen beliebt zu machen: es solle jeder

Theil zwei Schiedsrichter wählen, welche als Vermittler Mittel und Wege vorschlagen sollen, den Streit zu schlichten. Dieser Vorschlag wurde acceptirt und die katholischen Glarner zogen Einen von Uri und Einen von Luzern. Die Reformirten dagegen wählten einen Zürcher und einen Berner.

Diese vier Vermittler arbeiteten das ganze Jahr mit Eifer und Ausdauer am Friedenswerke. Aber vergeblich, besonders darum, weil sie auf die unglückliche Landestheilungsidee eingingen und dieselbe in modifizirter Form zur Grundlage ihrer Vermittlung nahmen. Sie schlugen nämlich vor, anstatt den Oberdorfbach in Glarus, den Löntsch als Grenze zu bezeichnen und Niederurnen als reformirte Insel zu belassen und die wenigen daselbst befindlichen Katholiken zum Umzug zu verurtheilen. Nach diesem Projekt hätte sich dann das Verhältniss der zum gegenseitigen Auszug Gezwungenen annähernd gleich gestellt; indem auf reformirter Seite von Bilten 63 Tagwenrecht mit 52 Häusern, von Netstall 55 Tagwenrecht mit 30 Häusern zum Umzug gekommen wären, also 118 Tagwenrecht mit 82 Häusern; auf katholischer Seite hätten umziehen müssen: aus Glarus 66 Tagwenrecht mit 63 Häusern; aus Linthal 8 Tagwenrecht aus 8 Häusern, von Mitlödi 15 Tagwenrecht aus 15 Häusern, aus Ennenda 2 Tagwenrecht aus 2 Häusern, aus Riedern 3 Tagwenrecht aus 3 Häusern und aus Niederurnen 13 Tagwenrecht aus 12 Häusern. Zusammen also 107 Tagwenrecht aus 103 Häusern. Es hätten deshalb die zum Umzug gezwungenen Katholiken 11 Tagwenrechte weniger, aber 21 Häuser mehr repräsentirt. (Vide Beilage III.)

Auch diesem Theilungsprojekte setzten die Evangelischen ihr bestimmtes und unabänderliches »non possumus« entgegen. Während diesen Friedensverhandlungen stieg das Misstrauen und die Feindschaft zwischen den Konfessionen im Innern des Landes auf's Höchste. Man bewaffnete sich gegenseitig und stellte Tag und Nacht Wachen gegen einander aus. Von Niederurnen und Bilten wurden die besten Habseligkeiten und alle wehrlosen Leute in das Hinterland geflüchtet. Wie hoch die Wellen der damaligen Feindschaft zwischen den Söhnen eines Landes aufschlugen, die Jahrhunderte lang Freud und Leid mit einander getragen und die nicht nur zu Näfels, sondern noch auf manchem andern Schlacht-

felde für die Freiheit und Wohlfahrt des gleichen Landes, das nun getheilt und zerrissen werden sollte, gekämpft und geblutet hatten, geben nicht nur die Chronicken und die Raths- und Landsgemeindeprotokolle Kunde, sondern auch manche Privataufzeichnung. In letzterer Richtung weisen wir besonders auf die Aufzeichnungen des Hrn. Pfarrer Pfändler im Kirchenbuche zu Schwanden hin, wie sie vor einiger Zeit durch Hrn. Pfarrer Herold veröffentlicht wurden.

An der ordentlichen Tagsatzung im Juli 1683 vermochte man beide Theile zu bestimmen, je einen weitern Schiedsrichter resp. Vermittler zu ziehen. Die Protestanten wählten einen Basler, die Katholiken einen von Schwyz. Gegen Letztern protestirten anfänglich die Reformirten, weil Schwyz sich von Anfang an zur Partei gemacht habe. Auf Zureden der Unbetheiligten gab man dieser Protestation keine weitere Folge. Die Tagsatzung beschloss dann weiter, am 19. Sept. wieder sich ausserordentlich zu besammeln, um das in der Zwischenzeit hoffentlich zu Stande gekommene Friedenswerk zu sanktioniren. Sie fand aber im September wie im Juli den alten Streit und Hader, oder, wie man sich damals ausdrückte, die »Glarner-Händel« noch unausgetragen. Es scheint nun allen eidg. Boten die Geduld ausgegangen zu sein; sie setzten desshalb, unterstützt vom französischen und kaiserlichen Gesandten, beiden Parteien »heftig zu«. Die sechs Schiedsrichter machten sich neuerdings an's Werk und nach 10tägigen ununterbrochenen Verhandlungen gelang es ihnen endlich einen Vertrag zu vereinbaren, der von den beidseitigen Abgeordneten Zustimmung fand. Dieser Vertrag, vom 29. September 1683 datirt, ist zu lesen auf pag. 652—55 der Chronik von Pfarrer Joh. Heinrich Tschudi und der Trümpi Chronik, pag. 397—400. Er theilte zwar das Land Glarus nicht in zwei Theile, wohl aber dessen Bewohner in zwei fast unabhängige Gemeinwesen, die nur noch lose in gewissen politischen Beziehungen zusammen hingen. Jeder Theil hatte von nun an nicht nur eine eigene Regierung, sondern auch gesönderte Gerichte und Verwaltung.

Die eidg. Stände, froh einmal dieser leidigen Streitsache enthoben zu sein, beeilten sich ihre Sanktion und Zustimmung zum Friedenswerke zu ertheilen. Nur Schwyz allein machte wieder eine Ausnahme und versagte dem Vertrage seine Ratifikation. Die

evang. Landsgemeinde genehmigte ihn am 11. November, die kath. Landsgemeinde aber, aufgemuntert durch Schwyz, zögerte mit der Genehmigung und brachte neue Desiderien auf's Tapet. Man achtete dieselben zwar anfangs wenig und im Februar 1684 fertigten die Sekretäre des quasi Schiedsgerichts im Kloster Muri für jede Partei und jeden eidg. Stand je ein Exemplar des Vertrages aus und übermittelten dieselben an die betreffenden Orte zur Besiegelung. Dieselbe erfolgte im April allseitig mit Ausnahme von Schwyz und kath. Glarus. Letzteres verweigerte die Besiegelung kategorisch und sandte sein Exemplar unbesiegelt nach Luzern zurück. An der Tagsatzung zu Rede gestellt, stellte kath. Glarus zwei neue Forderungen auf, die in den Vertrag nachträglich aufzunehmen seien. Ohne diese werde es nie den Vertrag besiegeln. Dabei unterstützte Schwyz fortwährend seinen Schützling. Diese neuen Forderungen bestunden darin, dass: a) die Reformirten gehalten seien, mit ihnen den Frohnleichnamstag, die 4 Marien Tage, die 12 Aposteltage und St. Hilarius und St. Fridolin zu feiern und die protestantische Obrigkeit sich verpflichte, jeden Uebertreter dieser Feiertage mit Busse zu Handen des gemeinen Landesseckels zu belegen; b) sich beide Theile zu verpflichten hätten, dass sie von den, dem gemeinsamen Kanton zugehörigen Hoheiten, Herrschaften, Rechten, Obrigkeiten und Kapitalien zu keinen Zeiten etwas vergeben oder entfremden wollen. Die Tagsatzung suchte neuerdings zu vermitteln, jedoch ohne allen Erfolg. Die Reformirten erklärten einfach beim Vertrag zu bleiben, der erste Punkt sei unbillig und der zweite verstehe sich von selbst.

Dieser neue Zwist verlängerte sich bis in's Jahr 1687 und das beidseitige Misstrauen und ungemüthliche, ja feindselige Zusammenleben beider Konfessionen im Lande war ebenfalls fortgesetzt. An der Tagsatzung in Baden im Juni des genannten Jahres gelang es endlich dem Zureden und Einwirken der Gesandten von Zürich und Bern, nachdem man sich allseitig überzeugt hatte, dass katholisch Glarus von seinen Forderungen nicht abgebracht werden könne, die Boten der reformirten Glarner dazu zu bestimmen, einzuwilligen, jene zwei Punkte als Nachtrag in den 1683r Vertrag aufzunehmen, jedoch unter Ratifikationsvorbehalt der Landsgemeinde. Diese erfolgte dann auch im September, wenn auch mit Unwillen und

Groll, der jedenfalls nicht geeignet war, die Verhältnisse im Lande bald zu verbesssern. Am 1. Dezember 1687 versammelten sich die Boten aller Kantone, die 6 Schiedsrichter und die Abgeordneten beider Theile von Glarus im Kloster zu Muri und besiegelten das Schmerzenskind, den vervollständigten Vertrag des so hartnäckigen und langen Streites.

Mit diesem Akte war dann der mehr als 30jährige zweite Streit unter den zwei Konfessionen im Kanton Glarus zu Grabe getragen. Das Zusammenleben der so lange feindlich gegenüber gestandenen Brüder gestaltete sich nach und nach besser und friedlicher, man lernte sich wieder besser verstehen und sah ein, dass man sich gegenseitig nöthig hatte. Zwar wollte der Geist der religiösen Zwietracht noch einmal aufflammen, als nämlich das sog. Toggenburgergeschäft vom Abte von St. Gallen glücklich, oder vielmehr unglücklicherweise auf das religiöse Gebiet hinüber geleitet worden und der letzte und heftigste Religionskrieg im Jahr 1712 in hellen Flammen aufloderte. Gemässigte Männer beider Theile vermochten aber für den Kanton Glarus, mit Zustimmung der kriegführenden Eidgenossen, die Neutralität auszuwirken und zu erhalten, so dass wenigstens zwischen den Glarnern jedes Blutvergiessen unterblieb. Nach dem 12r Krieg gestaltete sich das Zusammenleben immer friedlicher, da durch denselben die 7 katholischen Orte eine nachhaltige Demüthigung erlitten und denselben und durch sie auch den katholischen Glarnern der Trotz und Uebermuth für längere Zeit gebrochen war.

Derjenige Artikel des Nachtrages, der den reformirten Glarnern besonders und nicht mit Unrecht, am meisten auf dem Herzen lag, der nämlich, dass sie die katholischen Feiertage auch mitfeiern mussten, dauerte bis zum Jahr 1798. Er wurde zwar nie besonders rigoros gehalten. Jede öffentliche Arbeit musste aber doch ruhen, was immer bitter empfunden wurde. Die übrigen Theile des Vertrages von 1683 hingegen blieben bis zum Jahr 1836 in voller Kraft.

Es bleibt für den Verfasser dieser Abhandlung immer eine der schönsten Erinnerungen, dass er im Winter von 1836 durch

eine einlässliche Memorialseingabe*) nebst Andern den Anstoss dazu gab, dass diese eines freien Gemeinwesens unwürdigen Verträge aufgehoben, der Kanton Glarus wieder an sich selbst zurückgegeben und die konfessionellen Schranken eingebrochen wurden.

Wenn das vorgeführte Bild aus der Geschichte des Kantons Glarus auch kein rühmliches und erfreuliches war, so wird es wenigstens in uns allen ein Gefühl der Freude wachgerufen haben, dass die Neuzeit, trotz ihrer Mängel und Gebrechen, grosse Vorzüge vor der sog. guten alten Zeit besitzt.

Möge das engere und weitere Vaterland von allem innern Zwist und Streit für und für verschont bleiben!

Gott schütze das Vaterland!

---

*) Vide Nr. 5 der Glarnerzeitung vom 4. Februar 1836.

Beilage I.

1682.

Antwort über vnser catholischen Mitth Landt Leutthen project, der Landts Theillung.

Ihne dem bezirkh, was Sye begehrende, ist begriffen

Bilten, hat Evangelische Seelen	300
Nider Vhrnen, hat Evangelische Seelen	438
Nettstall	325
	1063

Die Kirchen, Gemein vndt eigene Güeter, Waldung, Räben, vndt wass Sie sonsten der Enden haben, belauft sich auf etlich Hundert Thausendt Gulden. Ist schon in übergebnen Schriften specificierlich vermeldt.

Darzu kombt noch die kommliche gelägenheit zue Ihrer Gwärb- vndt Handelschaften, die Ihnen keineß wägs könnten ersetzt werden.

Die Innwohner disser ohrten wurdindt ehendter alle ex tremitet erwarten, alß zue verlaßung Ihr Hauß-, Heimet, vndt so schöne ansähenliche gelägenheiten sich verleiten lassen.

Über dz wirt gebührendt erjnnerth, dz dises Project in seiner Circumferenz ohngefahr 16 — 18 Stundt antrifft, so ein anlaaß zur höchster vngelägenheidt, vndt anstath deß fridenß ein zundell zum vnfrid währe, auch vill anderen Sachen nach sich zeüchen vnndt in allwäg die höchste Confusion veruhrsachen wurde.

Fehrner ist zwahren vom ersten project etwaß bis nacher Glaruß abgeendert, hingegen aber ein solch beschwärliche vermarchung gemacht worden, die allen Evangelischen noch vill bedänkhlicher fallt, alß daß Erste, So in allwäg ohnmöglich wahre, ohne gwalt werkhstellig zue machen.

Die landßttheillung in Appenzäller Landt habendt die einwohner mit guetem willen angenommen, vnndt hat nit den zächenden der Seelen antroffen, die Iren sich enderen müeßen, auch gar wenig güeter alß am Glarner Landt es beträffen thuet.

Weylen die zesammen habende Püntth austruckenlich vermögend, dz man ein anderen bei Haus vnd Heimet, freyheit vnd gerechtigkheiten schützen vnd schirmen wolle, so gar wann nur einem ohrt ein Hoof feyndtlich angefochten wurde etc., läbendt wir der vngezweyffleten Hoffnung, weilen wir auß Gottes gnaden ein freyes ohrt der Eidtgnoschaafft, vnndt auch mit den lobl. ohrten der Eydtgnoschaaft verpündet, man vnss einiche Lanndtstheillung nit mehr anmuoten, sondern den Püntten gemäss bey dem Vnseren auch fehrner rüchwig verbleiben laße, schützen vnd schirmen.

Im übrigen bekennend wir vnser fründtlich anerbiethen zue allen andern ehrlichen, billich gebührenden mitlen vnß von den Herren Schidherren nach guetbefinden verleiten ze laßen, jedoch in allwäg sprüch vnd verträg ohnnachtheillig.

Beilage II.

1682.

Verzeichnuss der jehnigen Flecken vnd Dörfferen, die nach Anleitung des vffgesetzten Landtheilung Projects die Evang. Glarner Ihren Cathol. Mit Landleuthen theils vollkommen, theils nur zum Theil mit Ihrer gelegenheit vnd kommlichkeiten abzutreten hatten.

Bilten, ein gantzer Flecken, darin eine Kirch, die allein den Evangelischen dienet, schöne Heüser, die besten Güeter, kostliche Waldungen, die der Lindt gar nach gelegen, hat Seelen Evangel. Religion 300

400 Stöss Rindervych, vnd zu 60 pferden Fueter.

Nider Urnen, hat ein eigne Kirchen für die Evangelische, vnd darin Evangelische Seelen 438

300 Stöss Rindervych, ohne das Fueter für die pferd, Einen kostlichen Räbberg, schöne Waldungen, deren dissmahlen einer verkauft, vnd 4000 Clafter Holz geben soll, die Sy nacher Zürich führen, vnd vß jedem Clafter über Vncösten 3 fl. lösen können.

Dise beide Gemeinden Bilten und Nider Vrnen haben auch kostliche Alpen, vnd 150 Tagwenrecht, deren jedes jährlich 15 fl., vnd also in allem 2250 fl. ertragen. Nebent treffenlichem obswachs, so sind auch dise beiden Gmeinden wägen der nähe der Lindt den handthierungen gar wol gelägen, da Sy ohne sondere Cösten Ihr Mulchen, Lisch vnd Metzen gar vortheilhaftig fertigen können.

Netstal, so naher Glarus pfarrgnößig, darine Evangelische Seelen 325

Hat 283 Stöss Rindervych, ohne das Roßfueter.

Riederen, so naher Glarus pfarrgnößig, darinn Evangelische Seelen 130

Haben 78 Stöß Rindervych, ohne das Pferd Fueter.

Sind hiemit in gedachten vier Gmeinden Evangelische Seelen 1193

Die Catholische Glarner hatten vermög bedeutheten Landstheilung Projects in nachfolgenden orthen zu verlassen, als

Im Lindtthal müßten wychen Catholischer Seelen . . 40
haben 33 Stöß Rindervych ohne das Pferdfueter.

Zu Mitlödi müssten wychen Catholischer Seelen . . 53
haben 80 Stöß Rindervych, ohne das Pferd Fueter, die schlechtiste vnd gefahrlichste Güeter im Land.

Belauft sich vff Catholische Seelen 93

Diser Landtstheilung wird zum Fundament gesetzt eine darauß verhoffende vollkomne Einigkeit. Soll nun dises Fundament gültig sein, wird nothwendig eine vollkomne Sünderung ein für alle mahl fürgenommen werden müßen. Anderst, vnd so beide Religionen vnder ein anderen vnd zwahren die Evangelische vnder Catholischer, vnd die Catholische vnder Evangelische Oberkeit wohnen solten, wird das gesetzte Fundament dieser projectirten Landstheilung schwärlich seinen zweck erreichen.

Ist demnach die Frag, ob nit vor allen dingen die Gerechtigkeit vnd billichkeit erfordere, dass wenn Einer vmb seines Nachbauren gelegenheit willen seinen Gottesdienst, seiner Eltern Hauß vnd Heimath, Begrebnußen vnd kostliche gelegenheiten verlassen müsse, Er nit widerumb in gleichen Stand zu setzen.

Wenn nun 1193 Evangelische Seelen das Ihrige, wie obbedeüthet, vnd benantlich 1160 Stöß Rindervych, nebent hie vorangedeüten kostlichen Güeteren, Waldungen, vnd anderen gelegenheiten abtreten müßten, fragt sich widerumb was Sy für einen Ersatz bey dem Jehnigen so 93 Catholischer Seelen abzutreten zu erwarten.

Beilage III.

1682.

Wan die Catholischen nebent dem bezirkh, so in dem bezirkh, so in dem Landtheilungsproject in Glarus den vncatholischen abzutreten anerpoten worden, auch Nidervrnen abtreten wollen, So verlassen die vncatholischen

zu Bilten . . .	52	Hüser,	63	Tagwen,
zu Netstal . . .	30	Hüser,	55	Tagwen,
Summa	82	Hüser,	118	tagwen.

Die Catholischen verlassen:

zu Glarus . . .	63	Hüser,	66	tagwen,
jm Linthal . .	8	»	8	»
zu Mitlödi . .	15	»	15	»
Eneda	2	»	2	»
zu Riedern . .	3	»	3	»
zu Niderurnen .	12	»	13	»
Summa	103	Hüser,	107	Tagwen.

Verlassen hiemit die Catholischen mehr 21 Hüser, 11 tagwen minder.